

possessores und waren auch nicht zur Nutzung der Pilger bestimmt. Aber in grundsätzlich ähnlicher Weise wie 1272 der Erzbischof, doch ohne Schenkung, hatte schon 1255 der Ordensmeister einen Kurländischen Strandstreifen westlich von der Aamündung den drei organisierten deutschen Einwohnergruppen in Riga, den *borgeren*, *copluden* und *pelegrimen*, zur Nutzung freigegeben¹⁾. Ganz ebenso außerhalb aller Beziehung zum angeblichen Landbesitz der Hanse in Livland steht auch das Experiment Lübecks im Samlande von 1242²⁾. Immerhin ist es bemerkenswert, und von Johansen zuerst als bedeutsam erkannt, daß auf livländischem Boden deutsche Kaufleute einmal Versuche zu territorialer Festsetzung gemacht haben.

3. Wirtschaft und Recht. Größer als auf irgendeinem andern Gebiet war natürlich besonders in den ersten Jahrhunderten die Bedeutung der Hanse für die Wirtschaft Livlands, unbestritten ist ihre Rolle in der Ausbreitung deutschen Rechts in den livländischen Städten. Leider fehlt bis heute eine livländische Wirtschaftsgeschichte ebenso wie eine allgemeine Darstellung des livländischen Hansehandels, seiner Wege, Werte, Formen und Technik, und auch Johansen läßt grundsätzlich (S. 2) gerade die rein wirtschaftsgeschichtliche Seite seines Themas zurücktreten. Doch bringt er daraus von den Zeiten der *universitas* des deutschen Kaufmanns auf Gotland bis zum Katastrophenjahr 1558 zahlreiche interessante Ergebnisse aus Literatur und Quellen bei, die er in großer Vollständigkeit beherrscht. Aber irrig ist die auf S. 12 vertretene Ansicht, daß Livland ein Kornausfuhrland für den Hansehandel schon um 1241 gewesen sei: die dafür angeführte Urkunde betrifft nur die Verproviantierung gewisser Unterschußgebiete des livländischen Deutschordens³⁾. Wie bescheiden die Rolle von Korn und Waldprodukten als Ausfuhrware in den Westen auch noch tief ins 14. Jahrhundert hinein war, lehrt überzeugend eine so treffliche Quelle wie das „Rigische Schuldbuch“ von 1286—1352⁴⁾, wozu sein Herausgeber H. Hildebrand bemerkt, daß sich hieraus nicht einmal mit Sicherheit erkennen läßt, ob Holz, Gerste, Hafer, Malz und Roggen

¹⁾ Livl. Güterurkk. I (1907) 32 = UB. 431 (Pilger und Kaufleute benutzten dieses Landstück vielleicht zur Weide für Streitrosse und Packpferde). UB. 6, 428 Nr. 3026.

²⁾ Lüb. UB. I, 98.

³⁾ Livl. UB. 169 (1241), vgl. 806 P. 4; Bd. 9, 322. 336. 337.

⁴⁾ Hg. von H. Hildebrand (1872) S. LV.